

Bebauungsplan Nr. 1.12 "Viehfeld I"

Textliche Festsetzungen:

I. Äußere Gestaltung:

1. Im Geltungsbereich dürfen Neubauten nur in dunkelbraunem bis rotem Verblendmauerwerk errichtet werden, jedoch können einzelne Flächen aus Putz, Holz, PVC oder anderen Baustoffen errichtet werden.
2. Als Dachform sind, soweit nicht Flachdach vorgesehen ist, ausschließlich Satteldächer mit der jeweils festgesetzten Dachneigung vorgeschrieben. Die Außenwandflächen der Schornsteine über Dach sind dem Außenmauerwerk anzupassen.
3. Als Dachdeckungsmaterial sind nur dunkle Ziegel oder dunkle Betondachsteine zu verwenden.
4. Schornsteine sind so einzuordnen, dass der Schornsteinkopf in Firstnähe austritt.
5. entfällt
6. Die Drempeelhöhe beträgt höchstens 60 cm.
7. Nebengebäude wie z.B. Garagen dürfen nur mit einem Flachdach bebaut werden.

II. Grünflächen:

1. Die Vorgärten sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Gebäude gärtnerisch zu gestalten.
2. Die Abgrenzung der Vorgartenflächen zur Straße und zum Nachbarn darf nur durch Hecken bis zu 65 cm Höhe durch Kantensteine oder durch Verblend- oder Natursteinmauerwerk bis zu 30 cm Höhe erfolgen.
3. Trennzäune zwischen den Baugrundstücken sind bis zu einer Höhe von 1 m zugelassen.

Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Festsetzung können von der Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde zugelassen werden.

		Stadt Drensteinfurt -Bauamt-	
Maßstab:		Landsbergplatz 7 48317 Drensteinfurt Fon: 02508 / 995-0 Fax: 02508 / 995-166 Email: stadt@drensteinfurt.de	Bearbeiter: Stand:
Wichtiger Hinweis: Dieser Planauszug dient ausschließlich zu Auskunftszwecken. Rechtsverbindlich sind nur die im Bauamt einsehbaren Originalpläne !			